

## Veröffentlichung von Beschlüssen der 439. Sitzung am 30. September 2022

Der Landesdenkmalrat hat beschlossen, folgende Beschlüsse der 439. Sitzung der Landesdenkmalrats am 30. September 2022 zu veröffentlichen:

### **Änderung Bayerisches Denkmalschutzgesetz, Verbändeanhörung**

#### Beschluss:

*„Der Landesdenkmalrat stimmt der teilweisen Bebauung des Innenhofs der Kongresshalle Nürnberg für das Nürnberger Musiktheater unter der Bedingung zu, dass es sich um einen komplett reversiblen Interimsbau handelt, der auch allen weiteren Forderungen des Denkmalschutzes insbesondere in gestalterischer Hinsicht gerecht wird. Der LDR sieht im Hinblick auf die Bewältigung der Klimakrise Änderungen des bayerischen Denkmalschutzgesetzes als richtig und notwendig an. Einige der von der Staatsregierung vorgeschlagenen Änderungen bedürfen allerdings aus Sicht des LDR der Nachschärfung bzw. Ergänzung.*

*Das betrifft die Änderungsvorschläge zu:*

*Denkmalschutzgesetz Art. 6: Maßnahmen an Baudenkmalern*

*Der Begriff „besonders landschaftsprägende Baudenkmalern“ ist bisher nicht gesetzlich definiert. Es müsste geklärt werden, von wem und in welcher Weise der Begriff definiert wird.*

*Die Formulierung in der Gesetzesbegründung von „rd. 100“ besonders landschaftsprägenden Baudenkmalern sollte gestrichen werden. Besser müssten Kriterien für die Auswahl und die Durchsetzbarkeit einer solchen Liste definiert werden. Deshalb empfiehlt der LDR dringend, auch für dieses Problem die „Einzelfalllösung“ vorzuschreiben, wobei nach Ansicht des LDR die Sichtachsen ihrer Bedeutung gemäß zu gewichten sind.*

*Die Fokussierung auf „Baudenkmalern“ vernachlässigt die Bedeutung von Kulturlandschaften und Stadtsilhouetten. Erst die Einbeziehung dieser bei der Begriffsdefinierung komplettiert den Auftrag.*

### *Denkmalschutzgesetz Art. 21: Entschädigungsaufwand*

*Der festgelegte Betrag von je 13,5 Mill. Euro, den der Freistaat Bayern und die Gemeinden jährlich zum Entschädigungsfonds beitragen sollen, berücksichtigt nicht die Inflationsverluste ebenso z.B. die steigenden Baukosten. Angesichts der anstehenden Aufgabenfülle empfiehlt der Landesdenkmalrat den Betrag systematisch aufwachsen zu lassen.*

### *Denkmalschutzgesetz Art. 14: Landesdenkmalrat*

*Der LDR begrüßt die Aufnahme der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. Angeregt wird, die historisch gewachsene Liste der Organisationen, die Mitglieder in den LDR entsenden, zu überprüfen, z.B. dahingehend, dass Gruppierungen Berücksichtigung finden, die durch die Entwicklungen der neueren Zeit relevant wurden.*

### *Art. 9 Schatzregal*

*Zu Absatz 2 Satz 3 Nr. 1:*

*Die Wertgrenzenfestlegung bei Einzelobjekten lässt die Möglichkeit, dass bei einer Fundgesamtheit, etwa eines Grabes, viele Einzelobjekte im Wert für sich allein jeweils unter der Wertgrenze 1000 € liegen, als Sachzusammenhang würden sie aber diesen Wert übersteigen. Das bleibt unberücksichtigt. Hier bedarf es einer genaueren Definition. Das aufgeführte Beispiel des Gürtels trifft diesen Sachverhalt nicht.*

*Zu Absatz 2 Satz 3 Nr. 2:*

*Man kann den Eigentümer eines Fundortes nicht mit der Vorenthaltung des Ausgleichsanspruchs im Falle einer von diesem nicht zu verantwortenden rechtswidrigen Handlung Dritter bestrafen zumal er eben selber nicht der Handelnde war. Ein Fundorteigentümer hat doch insbesondere bei Flächen im freien Gelände gar keine vertretbaren Möglichkeiten solche Handlungen zu verhindern zumal für diese häufigst und wohl überwiegend ein allgemeines Betretungsrecht besteht. Derartige Regelungen widersprechen nicht nur dem Rechtsempfinden.*

*Im Übrigen ist aber das genauer definierte Verbot der Sondengängerei sehr zu begrüßen.*

*Bei der Wertfindung des Verkaufswertes von Objekten unter Abzug der Restaurierungskosten muss dann folgerichtig aber auch gleichzeitig die Bedingung der Restaurierung entweder vorher erfüllt sein oder geregelt sein, dass die dafür vorgesehenen Institutionen dazu bindend verpflichtet sind, sonst würde für eine nicht erbrachte oder nicht verpflichtend zu erbringende Leistung ein Betrag zu Unrecht in Abzug gebracht.*

*Zu Absatz 5:*

*Die Erfüllung der Voraussetzung zur kommunalen Übernahme von archäologischen Fundstücken ist mit deren Definition als „fachlich besetzter“ Stelle zu niedrigschwellig. Mindestvoraussetzung sollte neben musealer Präsentation auch/oder ein Depot mit anerkannten Qualitätsmaßstäben sein. Das Vorhandensein einer Kreisarchäologie allein reicht bei weitem nicht aus. Die Vergangenheit lehrt nur allzu deutlich unter welchen Umständen Museumsgut das nicht nachhaltig gesichert nach fachlichen Grundsätzen deponiert ist besonders schnell verschwindet.*

*Der LDR begrüßt im Hinblick auf die Bodendenkmalpflege (Art. 7 und 9) die bereits im Hinblick auf Europäisches Recht (Konvention von Malta) und im Vergleich zu den übrigen Bundesländern längst überfällige Berücksichtigung von Schatzregal, Veranlasserprinzip und das Vorgehen gegen Raubgräber sowie Sondengänger. Auch der für jeden Fundkomplex ganzheitlich zu regelnde Verbleib in öffentlicher Hand in der Region ist positiv zu sehen, sofern hinreichend qualifizierte Unterbringungsmöglichkeit für das oft sensible archäologische Fundmaterial besteht.*

*Im Detail sehen wir noch Bedarf zur klärenden Präzisierung.*

*Art. 7 Abs. 1 „vorherige“ streichen. Bestimmte Untersuchungen stets erst im Nachhinein möglich. In der Umsetzung des Veranlasserprinzips werden auch Untersuchungen, die im Anschluss an die eigentliche Ausgrabung stattfinden, kostenpflichtig abgerechnet (z.B. C14-Untersuchungen).*

*Art. 7 Abs. 6 untersagt den privaten Einsatz technischer Ortungsgeräte auf ausgewiesenen Bodendenkmalbereichen. Nicht geregelt ist der Einsatz in denkmalrechtlich ungeschützten Bereichen, die aber durch entsprechendes Fundmaterial bekannt sind (z.B. historische Schlachtfelder des Mittelalters und der Neuzeit). Ein Sondengeher könnte überdies illegal mit Metallsuchgerät ein geschütztes römerzeitliches Kastellareal oder einen als Denkmal eingetragenen*

*mittelalterlichen Burgstall abgehen, einen gemachten Fund aber mit falscher Fundortangabe in der Nachbarschaft anzeigen, um so eine Fundprämie zu erhalten. So wird der Freistaat Bayern wirtschaftlich geschädigt; wissenschaftlich relevante Fundzusammenhänge werden zerstört. Es ist zu befürchten, dass Fundmaterial unklarer Herkunft „gesammelt“ wird, um es mit falschem Fundort gegen Entschädigung abzugeben.*

*Hinsichtlich der Entschädigungsregelung muss Näheres ausgeführt werden. Zu unterscheiden ist zwischen Einzelfunden und Gegenständen im Zusammenhang eines archäologischen Befunds (Grab, Hort). Letztere sind gesamt zu bewerten. Die Entschädigung im Rahmen des Schatzregals ist vom Finderlohn abzugrenzen.*

*Art. 7 Abs. 6 nennt „Erlaubnis“, ein diesbezügliches Verfahren ist aber nicht geklärt.*

*Art. 9 Abs. 1 Satz 2 mit der Formulierung „sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege zu übergeben“ und Abs. 3 können sich nur auf Zufallsfunde, nicht das Fundmaterial aus regulären Grabungen beziehen. Dies ist zu präzisieren. Die Abgabe von Grabungsfunden ist gegenwärtig funktionierend so geregelt, dass die Grabung komplett abgeschlossen sein muss und der Grabungsbericht vorliegt.*

*Art. 9 Abs. 3 kann nicht auf Amtspersonen, Mitarbeiter von beauftragten Grabungsfirmen oder Angehörige von Forschungsinstitutionen (z.B. Universitäten) Anwendung finden.“*

## **Ensemble Ramersdorf, Trambahntrassenführung**

### Beschluss:

*„Der Landesdenkmalrat nimmt den Bericht des Landesamts für Denkmalpflege und der Landeshauptstadt München zur geplanten Trambahn im Bereich des Ensembles ehem. Ortskern Ramersdorf zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt die nochmalige Prüfung der Trambahnführung in diesem Bereich. Dabei sollte die Trambahntrasse bevorzugt um das Ensemble herum, an der Rosenheimer Straße, geführt werden. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, muss die Durchführung in der Aribonenstraße denkmalverträglich geplant werden. Die Planung ist im Einvernehmen mit dem BLfD abzustimmen.“*